

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Bodenreform

Beilagen

LF6-A-36/2

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	Telefon	Durchwahl	Datum
-	Dr. Vazulka	(02742) 9005	12993	30. Oktober 2001

Betrifft

Novellierung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 31.10.2001

Ltg.-**852/G-27/1-2001**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Kompetenz

Die Materie „Bodenreform“ ist laut Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Grundlage für die Landesausführungsgesetzgebung in Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte ist das Bundesgesetz vom 9. Juni 1967 betreffend Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 198/1967, in der Fassung des Art. 8 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39, im Folgenden nur mehr als „Grundsatzgesetz“ bezeichnet.

Die von der Materie „Bodenreform“ nicht umfassten Angelegenheiten der Güterweggemeinschaften (Artikel II des in Punkt 2 unten zitierten Landesgesetzes) sind laut Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

2. Geltende Rechtslage

Derzeit als Ausführungsgesetz zum Grundsatzgesetz in Kraft steht das Gesetz vom 22. Februar 1973 betreffend land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte (Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973), LGBl. 6620, und zwar in Artikel I. Artikel II beinhaltet landesgesetzliche Regelungen für Güterweggemeinschaften.

Die vorliegende Novelle ist bedingt durch die grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Art. 8 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 , BGBl. I Nr. 39.

3. Probleme bei der Vollziehung

Es ist nicht zu erwarten, dass sich aufgrund der vorliegenden Novelle gravierende Vollziehungsprobleme ergeben werden. Die Agrarbehörde ist mit der Vollziehung gesetzlicher Vorschriften im Rahmen einer Kompetenzkonzentration (die den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Novelle darstellt) schon auf Grund vergleichbarer Regelungen im Bereich der Zusammenlegungsverfahren seit Jahrzehnten vertraut. Was die nun zusätzlich ausdrücklich festgelegte Parteistellung der Agrarbehörde betrifft, wenn sie solche Bewilligungen einzuholen hat, deren Erteilung nicht in ihre Zuständigkeit fallen, ist zu bemerken, dass die anderen Behörden schon bisher de facto diese Parteistellung der Agrarbehörde dort als gegeben angenommen haben, wo diese nach der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 Bewilligungen einholen musste.

4. Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund der nun vorgesehenen Kompetenzkonzentration ist eine geringfügige Kosteneinsparung im Bereich der Landesverwaltung zu erwarten, weil die Agrarbehörde nicht mehr Bewilligungen bei anderen Behörden einholen muss, was zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands auf beiden Seiten führt. Geringfügig dürfte die Einsparung allerdings deswegen sein, weil derartige Fälle erfahrungsgemäß selten auftreten.

II. BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zu 1.:

Die Novelle des Grundsatzgesetzes sieht eine Zuständigkeitskonzentration zu Gunsten der Agrarbehörde bezüglich des Forst- und des Wasserrechts vor und überlässt es der Landesgesetzgebung, der Agrarbehörde weitere Zuständigkeiten im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften zuzuerkennen.

Die bundesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften mussten daher unverändert übernommen werden.

Was die landesrechtlichen Vorschriften angeht, sieht der Entwurf eine Zuständigkeitskonzentration vor, die den Vorschriften des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (bzw. des NÖ Flurverfassungsgesetzes 2001) – FLG – angeglichen ist. Diese Kompetenzkonzentration hat sich im Bereich des erwähnten Gesetzes durchaus bewährt und bewirkt jedenfalls eine beträchtliche Beschleunigung des agrarbehördlichen Verfahrens. Wie im Bereich der FLG soll allerdings auch in diesem Zusammenhang keine Kompetenz von Gemeindebehörden auf die Agrarbehörde übergehen.

Zu 2.:

Die nun entfallende Bestimmung sah vor, dass die Agrarbehörde das Einschreiten der zuständigen Gemeindebehörde für den Fall zu veranlassen hatte, dass die Einräumung eines Bringungsrechts oder die Bildung einer Bringungsgemeinschaft oder Güterweggemeinschaft oder eine Bewilligung nach § 5 Entscheidungen einschloss, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Begrifflich war eine solche Entscheidung ohnedies nur denkbar, soweit eine Bewilligung nach § 5 zu erteilen war, denn die (bloße) Einräumung eines Bringungsrechts ohne jegliche bauliche Veränderung konnte wohl keinen Bewilligungstatbestand bilden. Dies traf auch auf die – ohnehin nur Feststellungscharakter besitzende – „Bildung“ einer Bringungsgemeinschaft oder auf die Zusammenschließung zu einer Güterweggemeinschaft deswegen zu, weil dies vorläufig nur die Grundlage für die erst danach zu erteilende Bewilligung der Errichtung einer Bringungsanlage darstellte.

Seither hat jedoch der Landesgesetzgeber in § 1 Abs. 3 Z. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, landwirtschaftliche Bringungsanlagen von vornherein vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Für ein Einschreiten der zuständigen Gemeindebehörden auf der Rechtsgrundlage der Bauordnung ist somit kein Raum mehr. Aus diesem Grund ist die bisherige Bestimmung des § 2 Abs. 3 entbehrlich.

Zu 3.:

Hier handelt es sich um eine Anpassung der Begriffe wie im Grundsatzgesetz.

Zu 4.:

Es handelt sich um eine Anpassung an die geltende Gesetzeslage.

Zu 5.:

Mit dieser Bestimmung soll ein offenkundiges Redaktionsversehen bereinigt werden, das im bisher geltenden Gesetz unterlaufen ist: Nach der bisherigen Rechtslage bezog sich die Verpflichtung des Obmanns zur laufenden Verwaltung auf eine Bestimmung („Als Organe sind die Vollversammlung und der Vorstand vorzusehen.“), die mit damit nichts zu tun hatte. Nunmehr soll sich die Verweisung auf jene

Bestimmung beziehen, die vorsieht, dass der Vorstand aus dem Obmann und dem Stellvertreter besteht, sofern die Mitgliederzahl höchstens zwanzig beträgt. Nur in diesem Fall hat also der Obmann auch die laufende Verwaltung zu führen.

Zu 6., 7. und 8.:

Es handelt sich um Anpassungen an die geltende Gesetzeslage.

Zu 9.:

Auch hier soll ein Mangel des bisherigen Artikels II insofern bereinigt werden, als dieser nicht ausdrücklich vorsah, dass Güterweggemeinschaften ebenso Körperschaften des öffentlichen Rechts seien wie Bringungsgemeinschaften.

Zu 10.:

Im Artikel II wurden schon bislang die wesentlichen Bestimmungen auch für Güterweggemeinschaften übernommen, die in Artikel I für Bringungsgemeinschaften aufgestellt waren.

Aus nicht erklärlichen Gründen wurden die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 jedoch nicht rezipiert, obwohl deren Anwendbarkeit auch im Rahmen der Güterweggemeinschaften erforderlich gewesen wäre, zumal etwa bei der Berechnung eines strittigen Anteilsverhältnisses die beteiligten Grundstücke betreten werden mussten, um die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Auch die Rechtsnachfolge im Eigentum beteiligter Grundstücke war de facto unregelt, und die Regelung von Übertretungen unterblieb gleichfalls.

Zu 11. und 12.:

Es handelt sich um Anpassungen an die geltende Gesetzeslage.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. Plank
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung